Planzeichenerklärung

gemäß PlanzV 90 vom 18.12.1990
(BGBL.1991 I S. 58)

1. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Bahnanlagen
- im Planfeststellungsverfahren befindliche Landesstraße

2. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Einfahrtbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Brücke

LH mind. 4,80 m festgestzte Höhenlage Lichte Höhe als Mindestmaß (§ 9 Abs.2 BauGB)

3. Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Fläche für Versorgungsanlagen
- Umspannwerk
- Versickerbecken

4. Hauptversorgungsleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- E 110 kV — 110 kV-Freileitung (oberirdisch)
- E 110 kV — 110 kV Ölkabel (unterirdisch)
- F — Fernwärmeleitung (oberirdisch)

5. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- öffentliche Grünfläche
- private Grünfläche

6. Flächen für die Landwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zum Entwickeln von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)
- ● zu pflanzender Baum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- zu pflanzende Sträucher (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- (2.4.2) Numerierung der grünordnerischen Festsetzungen

8. sonstige Planzeichen

- mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- GF 1 — Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger
- GLF 1 — Geh- und Radfahrrecht zu Gunsten der Allgemeinheit, Leitungsrecht zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger und Fahrrecht zu Gunsten der Nutzung der Flurstücke 71/23, 80/15, 14/1 und 14/3
- ☒ Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

9. Sonstige Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

- Gebäudebestand
- Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
- Flurgrenze
- A — A Lage des Querschnittes
- 110 kV — vorh. 110kV-Freileitung
- 220 kV — vorh. 220kV-Freileitung
- Grundstücksgrenze TEAG/VEAG

Gemarkung Erfurt
Flur 62
Gemarkung Erfurt
Flur 58
Flur 59
Bunsenstraße
Schwerborner Straße
LH mind. 4,80 m
im Planfeststellungsverfahren befindliche Landesstraße
im Planfeststellungsverfahren befindlicher Weg
2.1.1
2.1.2
2.1.3
2.2.1
2.2.2
2.2.3
2.2.4
2.2.5
2.2.6
2.2.7
2.2.8
0+000
0+100
0+383,00
0+400
0+500
0+581,00
0+700
0+800
0+900
1+000
1+100
1+200
1+300
1+400
1+500
1+600
1+620,00
0+200
0+300
110 KV
220 KV
Teil 1
Teil 2
Straßenquerschnitte
Maßstab 1:200
Straßenquerschnitt A – A
Straßenquerschnitt B – B
Straßenquerschnitt C – C
Straßenquerschnitt D – D
RQ 10,50
Querschnitt Schleifenrampe E – E
Querschnitt Parallelrampe F – F
Querschnitt Verbindungsrampe G – G
Querschnitt Tangentialrampe H – H
Q 1
Q 4
(+1,50 Kurveninnenrandverbreiterung)
Der Lehmgruben – Weg
Der Herrschafts – Weg
beim Ochsenstock
am Stirnwege
Am Herrschaftsberge
Stadt Erfurt, Gemarkung Kerspleben
Flur 9, Flurstck 792
M: 1 : 2 000

Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: 210-4621.20-EF-SO
„HOS 454 vK"
Weimar, den 12. Jan. 1999

Reuther/Schm NQVBPlan\Lageplan.plc\24.07.1998\PM1:1

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Nr.	Festsetzungen	Ermächtigung
1.	**Planrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB**	
1.1	**Verkehrsflächen** Die Unterteilung der Straßenverkehrsfläche einschließlich der Querschnitte dienen nur der Information und können im Rahmen der Bauausführung geringfügig geändert werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
1.2	**Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** Es wird eine lärmmindernde Straßenoberfläche mit einer Pegelminderung von mindestens 2 dB(A) festgesetzt. Für die Bauweise gilt der Inhalt des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 14 / 1991 des BMV vom 25.04.1991.	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
2.	**Grünordnerische Festsetzungen**	
2.1	**Neupflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
2.1.1	Die entlang der Straße befindlichen öffentlichen Grünflächen (Straßenbegleitgrün) sind wie in den Festsetzungen durch Planzeichen dargestellt zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Bei der Pflanzung im Bereich der Verkehrsanlagen, ausschließlich der Fläche für ingenieurbiologische Maßnahmen, sind bei Bäumen 1. Ordnung Stammumfänge 18 - 20 cm und bei Bäumen 2./3. Ordnung Stammumfänge 14 - 16 cm vorzusehen. Im Kreuzungsbereich von Bunsenstraße und Schwerborner Straße sind auf öffentlicher Grünfläche 5 Bäume 1. Ordnung mit Mindeststammumfängen von 18 - 20 cm zu pflanzen.	
2.1.2	Alle Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern auf nicht öffentlichen Grünflächen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Pflanzungen sind als Mindestgröße für den Stammumfang bei Bäumen 1. Ordnung 18 - 20 cm und bei Bäumen 2./3. Ordnung Stammumfänge 14 - 16 cm vorzusehen. Zwischen der Station km 0+383 und 0+581 sind die Böschungen mit 60% Sträuchern zu bepflanzen. Alle übrigen Flächen sind mit einer standortgerechten Landschaftsrasenmischung einzusäen. Baumpflanzungen sind nur am Böschungsfuß mit einem Baum 2. Ordnung pro 100 m² zulässig. Dabei ist die Bildung von Reihen/Gruppen mit mehr als 3 Bäumen unzulässig.	
2.1.3	Zwischen den Stationen km 0+581 und 1+620 (NQV), Tangentialfahrbahn Nord-West gesamt und Tangentialfahrbahn Süd-West 0+000 und 0+210 sind die Böschungen mit einer standorttypischen Landschaftsrasenmischung anzusäen. In diesem Abschnitt sind die Böschungen mit max. 30% Sträuchern und pro 200 m² Böschungsfläche einem Baum 1. Ordnung zu bepflanzen. Dabei ist die Bildung von Reihen/Gruppen mit mehr als 3 Bäumen unzulässig.	
2.2	**Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
2.2.1	Die ökologische Qualität der Biotopflächen ist zu erhalten. Eingriffe über einen technologischen Streifen von 5 m gemessen ab Unterkante der Böschung sind nicht zulässig.	
2.2.2	Auf jeweils 300 m² ist ein Baum 1. Ordnung zu pflanzen, 20% der Fläche sind mit Sträuchern zu bepflanzen. Dabei sind Gruppen von mehr als 3 Bäumen zu vermeiden. Die Pflanzenarten sind nach der Gehölzliste der im Geratal zu pflanzenden Gehölze auszuwählen. Alle übrigen Flächen sind mit einer standorttypischen Landschaftsrasenmischung anzusäen.	
2.2.3	Die Fläche ist als Sukzessionsstandort mit Ziel-Klimax Wald zu entwickeln. Dabei sind als Initialpflanzung nördlich des landwirtschaftlichen Weges im Abstand von 25 m von der Trasse in regelmäßigem Abstand Stammbüsche der Qualität Stammumfang 18 - 20 cm zu pflanzen. Auf der Fläche sind Initialpflanzungen in Hosten von max. 200 m² mit Bäumen, Heistern, der Qualität 200 - 250 cm Höhe und Sträucher der Qualität 60 - 80 cm Höhe anzulegen. Alle übrigen Flächen sind über das Stadium Brache zum Klimax Wald zu entwickeln. Alle Pflanzungen sind wirkungsvoll gegen Verbiß zu schützen.	
2.2.4	Die topographische Situation ist nach Beendigung der Baumaßnahme wieder herzustellen. Pflanzungen sind ausschließlich im Bereich der Böschungen in Gruppen oder Reihen von max. 5 Bäumen zulässig. Die Bepflanzung innerhalb der Fläche hat sich an den Höhenlinien zu orientieren. Strauchpflanzungen sind nur im Bereich der Böschungen und als Unterpflanzung der Bäume zulässig. Alle übrigen Flächen sind mit einer standortgerechten Landschaftsrasenmischung anzusäen.	
2.2.5	Innerhalb des Radius der Böschungsoberseite der Einschnitte ist die topographische Situation nicht zu verändern. Bis zur Höhenlinie 200 m ist die Bepflanzung mit Bäumen 2. Ordnung umzusetzen. Alle höher liegenden Bereiche sind ausschließlich mit bis zu 20% Sträuchern zu bepflanzen und alle offenen Flächen mit einer standortgerechten Rasenmischung anzulegen.	
2.2.6	Das Regenklärbecken ist als 3-stufiges Klärbecken mit Abscheidungszone, Filtrationszone und Schönungszone mit einer breitflächigen Versickerungszone auszubilden. Die Pflanzenauswahl ist standorttypisch nach der Liste der wichtigsten in den Uferzonen von Entwässerungsanlagen anzuwendenden Pflanzen zusammenzustellen. Gemäß Thüringer Wassergesetz ist die Möglichkeit der Versickerung durch ein wasserrechtliches Verfahren festzustellen.	
2.2.7	Ingenieurbiologie Die Hänge sind durch ingenieurbiologische Bauweisen zu sichern. Hierbei sind Begrünungsmatten, begrünte Hangroste, Längsgeflechte, Erdgabionen, Felsgabionen aus Kalkstein und Aussaatverfahren für Rasen, Bäume und Sträucher zulässig. Die Pflanzenliste richtet sich nach der RAS-LG 3, Lebendverbau, und ist standorttypisch anzupassen.	
2.2.8	Ausgleichsfläche "An der Winterleite" (Stadt Erfurt, Gemarkung Kerspleben, Flur 9, Flurstück 792) Die vorhandenen Halbtrockenrasen sind in ihrer Fläche und Struktur zu sichern. Die vorhandenen Flächen mit ruderalen Staudenfluren sind durch entsprechende Pflege in Richtung des Zielbiotops, Halbtrockenrasen, zu entwickeln. Die vorhandenen Ackerflächen sind über eine Brache stillzulegen und entsprechend des Entwicklungszieles, Halbtrockenrasen, zu pflegen. Auf den vorhandenen Ackerflächen sind 5% der Fläche mit Gehölzen entsprechend der Pflanzenliste als Gehölzinseln von je mind. 50 m² und Hecken mit mind. 4 m und max. 8 m Breite zu pflanzen.	
2.2.9	Alte Schäferei Die Grundstücke an der alten Schäferei Gemarkung Erfurt, Flur 58, Flurstück 24/7 sind innerhalb der Grundstücksgrenzen mit einer 2 - 4 m breiten Hecke aus einheimischen Gehölzarten entsprechend der Pflanzliste einzugrünen.	
2.2.10	Wegraine Innerhalb eines Konzeptes von Wegebeziehungen auf Grundstücken der Stadt Erfurt, Gemarkung Erfurt, Flur 59, Flurstück 65, Flur 58, Flurstück 50,48, 44, 45, 47/1, Flur 57, Flurstücke 39, 50, Flur 49, Flurstücke 47, 52, Flur 47, Flurstücke 38, 52 sind, dem Bestand angepaßt, Wegraine als Grasraine zu entwickeln. Es sind Gehölzpflanzungen mit einheimischen Sträuchern und Bäumen entsprechend der Pflanzliste von max. 20% der Fläche anzulegen. Die Gehölzpflanzungen erfolgen nur auf einer Wegseite.	
2.3	**Liste der zu pflanzenden Gehölze**	

Liste der zu pflanzenden Gehölze - Geratal

Bäume 1. Ordnung

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Robinia pseudoacacia	Robinie
Salix alba	Silber-Weide
Ulmus carpinifolia	Feld-Ulme

Bäume 2. Ordnung

Acer campestre	Feld-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Salix fragilis	Knackweide
Sorbus aria	Gemeine Mehlbeere

Sträucher

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa in Arten	heimische Wildrosen
Rubus caesius	Brombeere
Rubus fruticosus	Brombeere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Nr.	Festsetzungen	Ermächtigung

Liste der zu pflanzenden Gehölze - Hügelland

Bäume 1. Ordnung

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphylla	Sommer-Linde

Bäume 2. Ordnung

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus silvestris	Wild-Apfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus pyraster	Wildbirne
Sorbus aria	Gemeine Mehlbeere
Sorbus torminalis	Elsbeere
Ulmus carpinifolia	Feld-Ulme

Sträucher

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa in Arten	heimische Wildrosen
Rubus caesius	Brombeere
Rubus fruticosus	Brombeere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Die Liste der zu pflanzenden Bäume/Sträucher für durch ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen zu sichernde Einschnitte / Böschungen ist nach Liste der RAS-LG 3 und auf der Grundlage der im Hügelland zu pflanzenden Gehölzliste zusammenzustellen.

Nr.	Festsetzungen	Ermächtigung
3.	**Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 83 Abs. 4 ThürBO**	
3.1	Im Bereich des Umspannwerkes ist eine übersteigsichere und ausreichend hohe Umzäunung (mind. 2,0 m) beidseitig entlang der Straße herzustellen. Im Bereich der 110 KV-Sammelschiene ist das Herabwerfen von Gegenständen durch geeignete bauliche Maßnahmen zu verhindern.	§ 83 Abs. 1 Nr. 2 ThürBO

HINWEISE

Es besteht die Möglichkeit von archäologischen Bodenfunden. Gemäß dem Thüringischen Denkmalschutzgesetz sind die bei Bauarbeiten zutage tretenden archäologischen Funde dem Thüringischen Landesamt für archäologische Denkmalpflege, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar, mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. Teil I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 20.12.1996 (BGBl. Teil I S. 2049, 2076) in Verbindung mit § 233 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2141).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. Teil I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. Teil I S. 466).
3. Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. Teil I S. 622), geändert am 01.11.1996 (BGBl. Teil I S. 1626, 1629).
4. Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553).
5. Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.04.1993 (BGBl. Teil I S. 466).
6. Raumordnungsgesetz (ROG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. Teil I S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. Teil I S. 3486).
7. Thüringer Landesplanungsgesetz (ThLPlG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.07.1991 (GVBl. S. 210).
8. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 Teil I S. 58).
9. .Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und des Ministergesetzes vom 24.03.1998 GVBl. S. 53)..
10. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. Teil I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes vom 06.08.1993 (BGBl. Teil I S. 1458).
11. Vorläufiges Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz-VorlThürNatG) vom 28.01.1993 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes vom 25.09.1996 (GVBl. S. 149).
12. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. Teil I S. 880), zuletzt geändert am 09.10.1996 (BGBl. Teil I S. 1498) und 18.04.1997 (BGBl. Teil I S. 805).
13. Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 17) ber. am 21.10.1992 (GVBl. S. 550).
14. Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. Teil I S. 210) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes vom 08.04.1994 (BGBl. Teil I S. 766)
15. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. Teil I S. 1695).
16. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 10.05.1994 (GVBl. S. 445), zuletzt geändert am 19.12.1995 (GVBl. S. 413).
17. Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273).
18. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung der Bundesfernstraßengesetzes vom 19.04.1994 (BGBl. S. 854), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (4. FStrÄndG) vom 18.06.1997 (BGBl. Teil I S. 145).

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 15.04.1998 übereinstimmmen.

Erfurt, den 30.04.1998
Leiter des Katasteramtes

gez. Woitas

Planverfasser im Auftrag des Stadtplanungsamtes und unter fachlicher Mitwirkung des Amtes für Verkehrswesen:

INVER
INVER Ingenieurbüro
für Verkehrsanlagen GmbH
Beratende Ingenieure
Alfred-Hess-Straße 23
99094 Erfurt
Tel. (0361)22380
Fax.(0361)2250996

Blattwerk
Thomas Stallmann
Thomasstraße 8
99084 Erfurt
Tel. (0361)5403716

Stadtplanungsamt Erfurt

i.V.
Amtsleiter

Abteilungsleiter

Bearbeiter

Dieses Verfahren wird gem. § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Neufassung vom 28.08.1997 (BGBl. I S. 2141) nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weitergeführt.

Aufstellungsbeschluß des Stadtrates Erfurt gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 17.09.97, ortsüblich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 20 vom 26.09.1997.

Erfurt, den 6.11.98
Oberbürgermeister i.V.

Von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist abgesehen worden gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG.

Erfurt, den 6.11.98
Oberbürgermeister i.V.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG mit Schreiben vom 16.01.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Erfurt, den 6.11.98
Oberbürgermeister i.V.

Der Stadtrat Erfurt hat am 27.05.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Erfurt, den 6.11.98
Oberbürgermeister i.V.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Textfestsetzung hat gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom 15.06.1998 bis 17.07.1998 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 10 vom 05.06.1998 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht worden, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
Gelegenheit zur Erörterung wurde gem. § 2 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG gegeben.

Erfurt, den 6.11.98
Oberbürgermeister i.V.

Der Stadtrat Erfurt hat am 21.10.98 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 4 ThürBO und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 ThürKO als Satzung

BESCHLOSSEN

Erfurt, den 6.11.98
Oberbürgermeister i.V.

Der Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 246a Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 BauGB durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde
Az.: 210-4621.20-EF-SO „HOS 454 vK"

GENEHMIGT

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

AUSFERTIGUNG

Erfurt, den 22. Jan. 1999

Landeshauptstadt Erfurt
M. Ruge
Oberbürgermeister

Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom wurde gemäß § 12 Satz 1 BauGB im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. vom mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß der Bebauungsplan während der Öffnungszeiten des Informationszentrums der Stadtverwaltung Erfurt von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Erfurt, den

Oberbürgermeister

JZ

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung
Stadtplanungsamt

Bebauungsplan HOS 454 vK

"Östliche Verlängerung der Nördlichen Querverbindung (Straße Am Roten Berg/ Bunsenstraße) in Richtung Ostumfahrung"

Mit integriertem Grünordnungsplan

Maßstab: 1:1 000 **Datum: 15. August 1998**

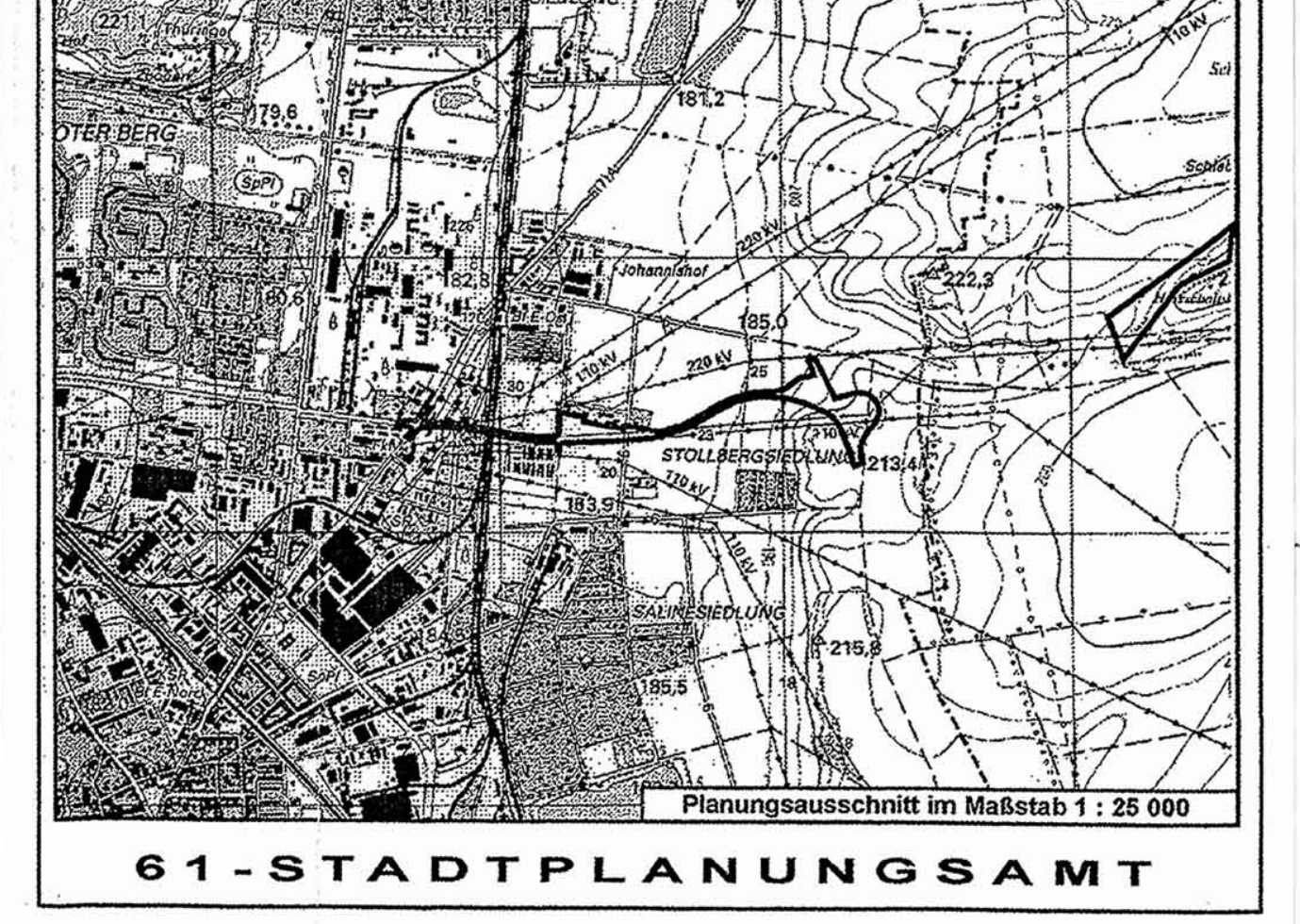

Planungsausschnitt im Maßstab 1 : 25 000

6 1 - S T A D T P L A N U N G S A M T